S 15 RJ 316/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 316/99
Datum	17.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 327/00
Datum	08.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 17. August 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin beantragte am 31.8.1998 bei der Beklagten die eingangs erwÃ¤hnte Rente. Sie hatte vom 01.09.1963 bis zum 28.2.1966 eine Ausbildung zur Uhrmacherin absolviert und sodann vom 1.2.1967 bis zum 14.2.1983 in diesem Beruf gearbeitet. Zu ihrer TÃ¤tigkeit gehÃ¶rte das Reparieren von Uhren aller Art. Im Dezember 1983 brachte die KlÃ¤gerin ihr zweites Kind zur Welt und widmete sich in der Folgezeit der Erziehung. Vom 01.01.1994 an zahlte die KlÃ¤gerin freiwillige BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Vorgesehen war nach ihren Angaben, dass sie im FrÃ¼hjahr 1997 wieder in ihrem

Beruf arbeiten wÃ¼rde. Aufgrund gesundheitlicher Probleme nahm sie davon jedoch Abstand. Sie meinte, sie sei aufgrund einer Lungenembolie sowie einer Thrombose erwerbs- bzw. berufsunfÃ¤hig seit Oktober 1996. Sie kÃ¶nne lediglich noch leichte Hausarbeit verrichten. Des Weiteren leide sie unter Luftnot, AngstzustÃ¤nden und Kreislaufproblemen. Daraufhin forderte die Beklagte einen Befundbericht an von Dipl.-Med. U â¦ W â¦, der HausÃ¤rztin der KlÃ¤gerin. Diese teilte der Beklagten am 24.8.1998 folgende Diagnosen mit: â Zustand nach Unterschenkelthrombose links nach Patellaluxation links im Oktober 1996 â Zustand nach Lungenembolie im November 1996 sowie degenerative VerÃ¤nderungen im Bereich der BrustwirbelsÃ¤ule

Die KlÃ¤gerin leide unter Luftnot bei Belastung, Schmerzen mit Schwellungen im linken Unterschenkel sowie unter Beschwerden im Bereich der BrustwirbelsÃ¤ule. Die Luftnot wÃ¼rde schon bei geringer kÃ¶rperlicher Belastung eintreten. Die KlÃ¤gerin mÃ¼sse KompressionsstrÃ¼mpfe tragen.

Daraufhin lieÃ die Beklagte die KlÃ¤gerin durch die GutachterÃ¤rztin Sch â¦ untersuchen. Diese stellte bei der KlÃ¤gerin einen Zustand nach Lungenembolie bei partieller Unterschenkelthrombose links nach Patellaluxation links im Oktober 1996 fest mit bestehender Luftnot bei kÃ¶rperlicher Belastung sowie belastungsabhÃ¤ngige Beschwerden im linken Bein und Kniegelenk. Bei der Luftnot handele es sich Ã¼berwiegend um funktionelle Beschwerden nach der durchgemachten Lungenembolie. Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerden erst in letzter Zeit zugenommen hÃ¤tten, da der Rentenantrag erst 1998 gestellt und seither zusÃ¤tzliche diagnostische MaÃnahmen veranlasst worden seien. Es mÃ¼sse eingeschÃ¤tzt werden, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r die bisher ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Uhrmacherin seit Oktober 1996 nicht mehr einsetzbar sei. Leichte kÃ¶rperliche Arbeit in wechselnder KÃ¶rperhaltung sei jedoch vollschichtig mÃ¶glich. Es seien berufsfÃ¶rdernde MaÃnahmen erforderlich.

Die Beklagte lehnte daraufhin den Antrag der KlÃ¤gerin ab mit Bescheid vom 24.11.1998, da weder ErwerbsunfÃ¤higkeit noch BerufsunfÃ¤higkeit vorliege. Nach den Ã¤rztlichen Untersuchungsergebnissen sei die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin durch folgende Krankheiten oder Behinderungen beeintrÃ¤chtigt: â Zustand nach Lungenembolie bei partieller Unterschenkelthrombose links nach Patellaluxation links im Oktober 1996 mit bestehender Luftnot bei kÃ¶rperlicher Belastung sowie belastungsabhÃ¤ngige Beschwerden im linken Bein und Kniegelenk.

Mit dem vorhandenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin zwar nicht mehr als Uhrmacherin tÃ¤tig sein. Unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Kenntnisse und FÃ¤higkeiten sei sie jedoch dazu in der Lage, als VerkÃ¤uferin in Uhr- und Schmuckabteilungen vollschichtig zu arbeiten. Damit kÃ¶nne sie wenigstens die HÃ¤lfte dessen verdienen, was gesunde Versicherte mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten Ã¼blicherweise verdienten.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein am 16.12.1998. Ihr gesundheitlicher Zustand habe sich seit 1996 verschlechtert. Sie kÃ¶nne nicht nicht lange stehen oder sitzen. Den Beruf als Uhrmacherin kÃ¶nne sie daher nicht mehr ausfÃ¼hren.

Sie sei deshalb auch nicht in der Lage, als VerkÃ¤uferin tÃ¤tig zu sein. Sie trage von frÃ¼h bis spÃ¤t einen Kompressionsstrumpf, um die im Haushalt anfallende Arbeit bewÃ¤ltigen zu kÃ¶nnen. Aufgrund von Schmerzen und Schwellungen mÃ¼sse sie das linke Bein von Zeit zu Zeit hochlegen. Die sporadisch auftretende Luftnot wÃ¼rde sich ihrer Ansicht nach in schlecht belÃ¼fteten KaufhÃ¤usern, in Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei WitterungsumschwÃ¼ngen verstÃ¤rken.

Die Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck mit Widerspruchsbescheid vom 22.3.1999. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne zwar nicht mehr als Uhrmacherin tÃ¤tig sein. Sie sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeit mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Knien, ohne GefÃ¤hrdung durch inhalative Reizstoffe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Die Aufnahme einer anderen, ihrem LeistungsvermÃ¶gen entsprechenden Arbeit sei der KlÃ¤gerin auch zuzumuten. Ausgehend von ihrem Beruf als Uhrmacherin kÃ¶nne sie zumutbar verwiesen werden auf eine TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin im Uhren- und SchmuckgeschÃ¤ft. Da die KlÃ¤gerin trotz der beschriebenen GesundheitsstÃ¶rungen somit nicht daran gehindert sei, wenigstens die HÃ¤lfte des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes ihrer Versichertengruppe zu erzielen, sei sie nicht berufsunfÃ¤hig. Zugleich seien auch die weitergehenden Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht gegeben.

Dagegen wendet sich die KlÃ¤gerin mit ihrer beim Sozialgericht Chemnitz (SG) am 23.4.1999 erhobenen Klage. Sie sei aufgrund der beschriebenen GesundheitsstÃ¶rungen nicht in der Lage, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤ÃigkeitauszuÃ¼ben. Zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeiten seien nicht ersichtlich. Der vom Gericht eingeholte Befundbericht von Dipl.-Med. W â¦ vom 24.8.1999 bestÃ¤tigte die bereits von ihr gegenÃ¼ber der Beklagten gemachten Angaben wÃ¤hrend des Verwaltungsverfahrens. ZusÃ¤tzlich Ã¤uÃerte die Ãrztin, seit der Entlassung der KlÃ¤gerin aus dem Kreiskrankenhaus R â¦ am 9.11.1996 habe sich der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin nicht gebessert. Allerdings heiÃt es im an die Ãrztin gerichteten Entlassungsbericht dieses Krankenhauses, die KlÃ¤gerin sei bei Wohlbefinden am 9.11.1996 aus der stationÃ¤ren Behandlung entlassen worden. Der Kompressionsstrumpf der Klasse 2 wurde seitens der KrankenhausÃ¤rzte fÃ¼r ein halbes Jahr verordnet.

Das SG beauftragte sodann Dr. R â¦ vom Klinikum A â¦ mit der Erstellung eines fachinternistischen Gutachtens, das dieser am 26.4.2000 vorlegte. Danach stehe die Schilderung der KlÃ¤gerin Ã¼ber Luftnot bei geringen Belastungen im Widerspruch zu den in der Belastungsuntersuchung erhobenen Befunden. Die Erscheinungen nach der Thrombose im linken Bein und die sich daraus ergebenden FunktionseinschrÃ¤nkungen seien geringfÃ¼gig, da es im Laufe der Zeit zu einer guten Rekanalisation und damit zu einem guten Blutabstrom aus dem linken Bein gekommen sei. Gleichwohl sei eine ausschlieÃlich sitzende oder ausschlieÃlich stehende TÃ¤tigkeit nicht empfehlenswert, da es in einem solchen Fall zu stÃ¶renden Stauungserscheinungen im linken Bein kommen kÃ¶nne. Seit 1998 bestehe bei der KlÃ¤gerin ein postthrombotisches Syndrom des linken Beines leichten Grades. Des Weiteren liege eine restriktive VentilationseinschrÃ¤nkung der Lunge vor, wobei deren Ursache nicht sicher auf die durchgemachte Lungenembolie

zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei. Seit Oktober 1998 habe sich der Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin nicht verschlechtert. Diese kÃ¶nne leichte und mittelschwere Arbeit verrichten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen, wobei ausschlieÃ□liches Stehen bzw. Sitzen zu vermeiden sei. LÃ¤ngeres Sitzen und lÃ¤ngeres Stehen mÃ¼sse durch kurzfristiges Laufen unterbrochen werden kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne 8 Std. tÃ¤glich mit regelmÃ¤Ã□igen Ã¼blichen Pausen tÃ¤tig sein. Sie sei auch dazu in der Lage, ihren Beruf als Uhrmacherin auszuÃ¼ben, wenn diese Arbeit durch TÃ¤tigkeiten etwa im Verkauf unterbrochen werden kÃ¶nne. Als VerkÃ¤uferin kÃ¶nne sie nicht eingesetzt werden, falls diese TÃ¤tigkeit Ã¼berwiegend im Stehen an einem Ort durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼sse. Als BÃ¼rohilfskraft und PfÃ¶rtnerin sei die KlÃ¤gerin uneingeschrÃ¤nkt verwendbar. Die EinschÃ¤tzung sei unter BerÃ¼cksichtigung des postthrombotischen Syndroms und des Zustandes nach Lungenembolie erfolgt. Typische Beschwerden eines chronischen Lumbalsyndroms habe die KlÃ¤gerin bei der Begutachtung nicht geklagt. Bei der theoretischen BerÃ¼cksichtigung eines solchen Syndroms kÃ¶nne die KlÃ¤gerin die erwÃ¤hnten TÃ¤tigkeiten ebenfalls ausfÃ¼hren. Vermieden werden mÃ¼sse dann jedoch hÃ¤ufiges BÃ¼cken, Arbeiten und Zwangshaltungen sowie schweres Heben und Tragen von Lasten. Der beschriebene Gesundheitszustand werde sich nicht grundlegend bessern.

Das SG wies die Klage ab durch Urteil vom 17.8.2000. Die KlÃ¤gerin sei bereits nicht berufsunfÃ¤hig. BerufsunfÃ¤hig seien nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen sei, umfasse alle TÃ¤tigkeiten, die objektiv ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprÃ¤chen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit subjektiv zugemutet werden kÃ¶nnten. Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit sei der bisherige Beruf, den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat. In der Regel sei dies die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen sei, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist. Nach Ansicht des SG sei als bisheriger Beruf der KlÃ¤gerin somit ihre TÃ¤tigkeit als Uhrmacherin zugrunde zu legen. Diesen Beruf kÃ¶nne sie auch noch ausÃ¼ben. Nach dem Gutachten von Dr. R â□¦ sei die KlÃ¤gerin noch in der Lage, leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen, aber ohne ausschlieÃ□liches Stehen oder Sitzen, ohne FlieÃ□bandarbeit, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne Arbeiten in Zwangshaltung und ohne schweres Heben und Tragen vollschichtig zu verrichten. Ihre TÃ¤tigkeit als Uhrmacherin kÃ¶nne sie auch unter den erwÃ¤hnten EinschrÃ¤nkungen verrichten, da die Arbeit beispielsweise durch VerkaufstÃ¤tigkeiten in einem UhrengeschÃ¤ft unterbrochen werden kÃ¶nne. Der Beruf des Uhrmachers schlieÃ□e solche VerkaufstÃ¤tigkeiten mit ein. Damit sei der bei der KlÃ¤gerin aus gesundheitlichen GrÃ¼nden erforderliche Wechsel von sitzender und stehender TÃ¤tigkeit in ihrem bisherigen Beruf mÃ¶glich. Dagegen spreche auch nicht die von der KlÃ¤gerin wÃ¤hrend der mÃ¼ndlichen Verhandlung

am 17.8.2000 vorgelegte Bescheinigung der HausÃ¤rztin W â¦, wonach die KlÃ¤gerin keine DÃ¤mpfe einatmen solle. Denn aufgrund der berufskundlichen Informationen des Arbeitsamtes sei nicht erkennbar, dass die KlÃ¤gerin selbst unter Beachtung der von der HausÃ¤rztin genannten weiteren EinschrÃ¤nkung den Beruf als Uhrmacherin nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne. Zwar sei in den berufskundlichen Informationen von LÃ¶tdÃ¤mpfen und dem Umgang mit LÃ¶sungs- und Reinigungsmitteln die Rede. Zu berÃ¼cksichtigen sei jedoch, dass ein Uhrmacher nicht permanent solchen DÃ¤mpfen ausgesetzt sei. Deshalb sei aus der Bescheinigung der HausÃ¤rztin nicht zu schlieÃen, dass die KlÃ¤gerin ihren bisherigen Beruf nicht mehr vollwertig ausÃ¼ben kÃ¶nne. SchlieÃlich gehe aus der Bescheinigung auch nicht hervor, warum und in welchem Umfang diesbezÃ¼glich LeistungseinschrÃ¤nkungen bei der KlÃ¤gerin vorhanden sein sollen. DemgegenÃ¼ber habe der Gutachter Dr. R â¦ in dieser Hinsicht Ã¼berhaupt keine FunktionseinschrÃ¤nkungen bei der KlÃ¤gerin gesehen, obwohl auch ihm die berufskundlichen Informationen vorgelegen hÃ¤tten. Stattdessen habe der Gutachter ausgefÃ¼hrt, die von der KlÃ¤gerin vorgetragene Luftnot stehe im Widerspruch zu den in der Untersuchung erhobenen Befunden. Da die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig sei, sei sie erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI.

Gegen das ihr am 28.11.2000 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegt am 21.12.2000. Sie wies darauf hin, dass die Auffassung des Gutachters Dr. R â¦, wonach die KlÃ¤gerin ihren Beruf als Uhrmacherin noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nne, der Auffassung der Gutachterin Sch â¦ widerspreche. Frau Sch â¦ sei zu diesem Ergebnis gekommen, da die KlÃ¤gerin nur TÃ¤tigkeiten ohne GefÃ¤hrdung durch inhalative Reizstoffe ausÃ¼ben dÃ¼rfe. Eine Uhrmacherin habe jedoch regelmÃ¤Ãig Umgang mit Staub durch Schleif- und Poliermittel sowie mit LÃ¶tdÃ¤mpfen. Des Weiteren mÃ¼sse sie mit Ãlen, Fetten, LÃ¶sungs-, Schmier- und Reinigungsmitteln arbeiten sowie mit Kleb- und Kunststoffen, Chrom, Gold, Nickel und Zinn. Diese Stoffe kÃ¶nnten Haut- und Atemwege reizen. Die Gutachterin Sch â¦ habe weder qualitativ noch quantitativ konkretisiert, wann die KlÃ¤gerin durch inhalative Reizstoffe gefÃ¤hrdet und was unter solchen Stoffen zu verstehen sei. Die HausÃ¤rztin W â¦ habe diese Leistungsminderung der KlÃ¤gerin lediglich nochmals bestÃ¤tigt. DemgegenÃ¼ber habe das SG diese bedeutsame EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin nicht beachtet. SchlieÃlich habe der Gutachter Dr. R â¦ seine EinschÃ¤tzung bezÃ¼glich der Luftnot der KlÃ¤gerin lediglich im Zusammenhang mit der kÃ¶rperlichen Belastung der KlÃ¤gerin diskutiert, nicht jedoch in Bezug auf inhalative Reizstoffe. Das SG wÃ¤re daher nach Ansicht der KlÃ¤gerin gehalten gewesen, den medizinischen Sachverhalt weiter aufzuklÃ¤ren. Ferner kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nicht als VerkÃ¤uferin tÃ¤tig sein. Dies habe Dr. R â¦ selbst festgestellt. Die KlÃ¤gerin sei somit weder als Uhrmacherin noch als VerkÃ¤uferin einsetzbar. Sie kÃ¶nne daher in keinem anderen Facharbeiterberuf tÃ¤tig sein, so dass ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege, mindestens jedoch BerufsunfÃ¤higkeit.

Der Senat hat einen weiteren Befundbericht von Dipl.-Med. W â¦ eingeholt. Diese bestÃ¤tigte nochmals die bereits von ihr beschriebenen GesundheitsstÃ¶rungen. Als neue Leiden hinzugekommen seien eine Rheumatoidarthritis sowie eine

Osteoporose. Lt. beigefÃ¼gtem Bericht von Dr. L â¦ kÃ¶nnte eine Rheumatoidarthritis im morphologischen Stadium 1 in beiden HÃ¤nden vorliegen. Diese verursache eine Morgensteifigkeit von etwa 5 Minuten. Des Weiteren sei eine schmerzhafte Schwellung im Bereich eines Fingermittelgelenks zu verzeichnen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 17.8.2000 sowie den Bescheid vom 24.11.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.3.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab Antragstellung eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zu Recht die Klage abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit. Zudem liegen bereits die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht vor. Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung ist berufsunfÃ¤hig, wessen ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung in gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Die ab dem 1.1.2001 geltende Neuregelung durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl. I, S. 1827) ist in diesem Fall noch nicht anzuwenden (vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die objektiv ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit subjektiv zugemutet werden kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 14.9.1995 â 5 RJ 50/94 -).

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG der bisherige Beruf, den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat. In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie

zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (BSG, Urteil vom 29.3.1994 â 13 RJ 35/93 -).

Das SG hat zutreffend als bisherigen Beruf der KlÃ¤gerin die TÃ¤tigkeit als Uhrmacherin zugrunde gelegt. Dabei kann es letztlich dahinstehen, ob die KlÃ¤gerin noch dazu in der Lage ist, diesen Beruf auszÃ¼ben, wie das SG meint. Denn jedenfalls ist die KlÃ¤gerin objektiv dazu in der Lage, als VerkÃ¤uferin in einem Uhren- und SchmuckgeschÃ¤ft bzw. in Uhren- und Schmuckabteilungen eines grÃ¶Ãeren Warenhauses tÃ¤tig zu sein. Des Weiteren kann sie auf eine TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin verwiesen werden.

Nach sÃ¤mtlichen Befunden und dem Gutachten von Dr. R â¦ und Frau Sch â¦ ist die KlÃ¤gerin noch dazu in der Lage, zumindest leichte kÃ¶rperliche Arbeit im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen zu verrichten. Gutachter R â¦ hat ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin gesundheitlich dazu in der Lage wÃ¤re, als VerkÃ¤uferin tÃ¤tig zu sein, sofern stÃ¤ndiges Stehen bzw. stÃ¤ndiges Sitzen ausgeschlossen werden kÃ¶nne. In einem Uhren- und SchmuckgeschÃ¤ft wÃ¤re ebenso wie in einer entsprechenden Abteilung eines grÃ¶Ãeren Warenhauses diese Voraussetzung gegeben.

Der KlÃ¤gerin wÃ¤re eine solche TÃ¤tigkeit auch subjektiv zuzumuten. Zumutbar verwiesen werden kann der Versicherte jeweils nur auf TÃ¤tigkeiten der gleichen oder der nÃ¤chst niedrigeren Gruppe im Mehrstufenschema, welches das BSG entwickelt hat und in stÃ¤ndiger Rechtsprechung anwendet (z. B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 4, 16, 17, 86, 107, 138). Danach kann verwiesen werden ein Versicherter mit dem Leitberuf Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw. besonders hochqualifizierter Facharbeiter auf TÃ¤tigkeiten eines Facharbeiters und solche TÃ¤tigkeiten, die diesen qualitativ gleichwertig und auch tariflich gleichhoch eingestuft sind; ein Versicherter mit dem Leitberuf Arbeiter auf andere Facharbeiten, auf TÃ¤tigkeiten in Anlernberufen oder auf Arbeiten, die qualitativ gleichwertig und auch tariflich gleichhoch eingestuft sind; ein Versicherter mit dem Leitberuf angelernter Arbeiter auf andere TÃ¤tigkeiten seiner Gruppe und, soweit es sich um einen Angelernten im oberen Bereich mit einer Regelausbildung von bis zu 2 Jahren handelt, auf ungelernte TÃ¤tigkeiten, die nicht nur ganz geringen qualitativen Wert haben. Die VerweisungstÃ¤tigkeiten mÃ¼ssen sich durch QualitÃ¤tsmerkmale â z. B. das Erfordernis einer Einweisung und Einarbeitung â oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse auszeichnen. Aus der so eingeschrÃ¤nkten Verweisbarkeit folgt, dass mindestens eine in Betracht kommende VerweisungstÃ¤tigkeit konkret bezeichnet werden muss. Soweit es sich um Angelernte des unteren Bereichs handelt, sind diese auf andere ungelernte TÃ¤tigkeiten zu verweisen. Ein Versicherter mit dem Leitberuf ungelernter Arbeiter muss sich auf alle â auch die einfachsten â Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen lassen.

Bezogen auf das Mehr-Stufen-Schema ist die KlÃ¤gerin als Facharbeiterin anzusehen. Damit kann sie auf andere Facharbeiten sowie auf TÃ¤tigkeiten in Anlernberufen oder auf Arbeiten verwiesen werden, die qualitativ gleichwertig und auch tariflich gleichhoch eingestuft sind. Eine VerkÃ¤uferin in einem Uhren- und

SchmuckgeschÃ¤ft mÃ¼sste eine Ausbildung von regelmÃ¤Ãig 2 Jahren absolvieren. Damit handelt es sich bei dieser TÃ¤tigkeit um einen Anlernberuf, auf den die KlÃ¤gerin zumutbar verwiesen werden kann.

Des Weiteren kÃ¶nnte die KlÃ¤gerin auf die TÃ¤tigkeit einer BÃ¼rohilfskraft verwiesen werden. Diese ist u. a. in der VergÃ¼tungsgruppe IX des BAT aufgefÃ¼hrt. Es handelt sich dabei um eine leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit, die in wechselnder Arbeitshaltung ausgeÃ¼bt werden kann. Damit wÃ¤re die KlÃ¤gerin gesundheitlich in der Lage, diese Arbeit auszuÃ¼ben. Es ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin innerhalb von 3 Monaten fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit angelernt werden kann. Da es sich um einen Anlernberuf handelt, ist sie auch subjektiv auf diese TÃ¤tigkeit verweisbar.

Da die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig ist im Sinne von Â§ 43 Abs. 2 SGB VI ist sie erst recht nicht erwerbsunfÃ¤hig, zumal sie vollschichtig leichte kÃ¶rperliche Arbeit verrichten kann (vgl. Â§ 44 Abs. 2 SGB VI a. F.).

Die Berufung konnte deshalb keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG, die Nichtzulassung der Revision folgt aus Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024